



Stand: 14.04.2025

Kontakt: Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at, Tel. 057-600/2082

Wir empfehlen, bei einer allfälligen Antragsstellung dieses Infoblatt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zu Auslandsstipendien	1
FAQ Auslandsstipendium	3

Allgemeines zu Auslandsstipendien

Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 600 pro Semester. Das Auslandsstipendium darf in Ausnahmefällen und wenn der Auslandsaufenthalt mindestens ein Jahr beträgt ein zweites Mal vergeben werden.

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen ist per Mail an post.a7-kultur@bgld.gv.at einzubringen. Das Stipendium wird im Voraus gewährt.

Einreichfristen

Eine Antragsstellung ist ganzjährig möglich, muss aber mindestens einen Monat vor Beginn des Auslandsaufenthalts erfolgen.

Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt sind Burgenländerinnen und Burgenländer

- unter 26 Jahren (bei Antragstellung)
- mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EU-Staatsbürgerschaft bzw. Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EU
- die an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule als ordentliche Studierende inskribiert sind
- den Hauptwohnsitz im Burgenland haben
- mit positivem Studienerfolg
- deren Eltern bzw. Elternteil ein Bruttojahreseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen (Bruttojahresgehalt von € 89.000 bzw. € 55.000) haben

Einreichunterlagen

- Antragsformular Auslandsstipendium
- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Auszug aus dem Studienbuch/Inskriptionsbestätigung
- Meldezettel
- Vorlage des Jahreseinkommensnachweis der Eltern/des Elternteils
- Dokumentation über den Studienerfolg
- Bestätigung der Aufnahme der Gasthochschule im Ausland

Nachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel erfolgt durch Vorlage eines Studienberichtes über das Auslandssemester bis spätestens 3 Monate nach Ende des Stipendienaufenthalts.

Rechtsanspruch

Für die Vergabe des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung (unrichtige Angaben, Fehlen des Studienberichtes als Leistungsnachweis, ...) muss das Stipendium auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

FAQ Auslandsstipendium

Die vorliegenden FAQs erläutern die Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

Wer kann um Förderung ansuchen?

Ansuchen können Student:innen unter 26 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule als ordentliche Studierende inskribiert sind. Des Weiteren müssen die Antragsteller:innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Drittstaatsangehörige mit einem Daueraufenthaltstitel in der EU sein. Student:innen müssen außerdem einen positiven Studienerfolg nachweisen und auch belegen, dass die Eltern bzw. ein Elternteil ein Bruttojahreseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen (Bruttojahresgehalt von € 89.000 bzw. € 55.000) haben. Es müssen alle Kriterien erfüllt werden.

Ich werde 3 Tage nach meiner Antragstellung 26 Jahre alt. Kann ich trotzdem um eine Förderung ansuchen?

Ja, es zählt das Alter bei Antragstellung, das heißt, Sie müssen am Tag der Antragstellung unter 26 Jahre sein.

Ich kann nur den Einkommensnachweis meiner Eltern von vor zwei Jahren nachweisen – geht das?

Es müssen die aktuellsten Einkommensnachweise eingereicht werden. Sollten diese älteren Datums sein, muss der/die Antragsteller:in dies begründen bzw. kann die Behörde eine Aufforderung zur Nachreichung veranlassen.

Wann muss der Förderantrag eingebracht werden?

Der Förderantrag kann das ganze Jahr über eingereicht werden. Er muss aber mindestens einen Monat vor Beginn des Auslandsaufenthaltes im Hauptreferat Kultur und Wissenschaft einlangen.

Ich mache ein Auslandspraktikum – kann ich eine Förderung erhalten?

Nein, es werden nur Auslandssemester gefördert, die durchschnittlich vier Monate dauern und im Rahmen des Studiums erfolgen.

Ich bin in einem Wirtschaftsstudium im Masterstudiengang inskribiert, möchte aber mein Auslandssemester in einem anderen Studienzweig absolvieren als in dem, für den ich in Österreich inskribiert bin - ist dies möglich?

Nein, sie müssen in jener Studienrichtung inskribiert sein, in der sie das Auslandssemester absolvieren. Es werden Auslandssemester, nicht Auslandsstudien gefördert.

Kann ich mehrmals um ein Auslandsstipendium ansuchen?

Ja, es darf in Ausnahmefällen und wenn der Auslandsaufenthalt mindestens ein Jahr beträgt ein zweites Mal vergeben werden.

Wie erfolgt die Fördervergabe?

Sind alle Kriterien erfüllt, erhält der/die Antragsteller:in die Förderung. Es gibt keine Beirats- oder Jurysitzungen.

Welche Fristen sind generell einzuhalten?

Die Förderanträge müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Auslandsaufenthalts eingereicht werden.

Welche Dokumente müssen dem Ansuchen beiliegen?

- unterfertigtes Antragsformular Auslandsstipendium
- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Meldezettel
- Vorlage des aktuellen Jahreseinkommensnachweises der Eltern/des Elternteils
- Auszug aus dem Studienbuch/Inskriptionsbestätigung
- Dokumentation über den Studienerfolg
- Bestätigung der Aufnahme der Gasthochschule im Ausland

Wer entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Projekts?

Ansuchen um ein Auslandssemester werden vom Hauptreferat Kultur und Wissenschaft positiv beurteilt, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Wie erfahre ich die Entscheidung über die Förderung?

Nach Begutachtung und Bearbeitung erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann eine Argumentation für eine Ablehnung oder eine Förderzusage beinhalten.

Welche Verpflichtungen als Fördernehmer stehen mit der Gewährung einer Förderung in Verbindung?

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel erfolgt durch Vorlage eines Studienberichtes über das Auslandssemester bis spätestens 3 Monate nach Ende des Stipendienaufenthalts.